

II-7892 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 21.891/155-1/92

1010 Wien, den 2. Dezember 1992
Stubenring 1
Telefon (0222) ~~7505~~ 71100
Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
Auskunft
--
Klappe - Durchwahl

3520/AB

1992-12-03

B e a n t w o r t u n g

zu 3545/J

der Anfrage der Abgeordneten Mag. Haupt,
Dolinschek an den Bundesminister
für Arbeit und Soziales betreffend
ASVG-Novellen (Nr. 3545/J)

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen
Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Zu Frage 1:

Die Forderungen, Wünsche und Anregungen, das ASVG zu
novellieren, sind zahllos, wobei sich derzeit bekanntlich alle
diesbezüglichen Bestrebungen darauf konzentrieren, eine
Pensionsreform durchzuführen, welche in erster Linie von dem
Ziel getragen ist, die Pensionen langfristig zu sichern und das
Vertrauen der Menschen in die gesetzliche Pensionsversicherung
zu schützen. Dies soll durch eine umfassende Strategie aus
arbeitsmarkt-, sozial- und gesundheitspolitischen sowie
finanziellen und pensionsrechtlichen Maßnahmen erreicht werden.
Es liegt auf der Hand, daß die Behandlung der einschlägigen
- eine Vielzahl von Themenbereichen ansprechenden - Gesetzes-
änderungsanregungen durch die zuständigen Stellen einen
immensen Arbeits- und damit auch Zeitaufwand erfordert.

Erlangen die beabsichtigten umfangreichen Neuregelungen - wie
sie in dem Anfang November zur Begutachtung versendeten Entwurf

- 2 -

einer 51. Novelle zum ASVG enthalten sind - Gesetzeskraft, so wird es quasi automatisch auch zu einer gewissen Rechtsbereinigung im Bereich der pensionsversicherungsrechtlichen Vorschriften kommen. Darüber hinausgehend legislative Vorkehrungen formeller Natur zu treffen bzw. das geltende Übergangsrecht gesondert zu überarbeiten, ist nicht zuletzt wegen mangelnder Personalressourcen gegenwärtig unmöglich.

Zu Frage 2:

In Beantwortung der von Ihnen zitierten parlamentarischen Anfrage vom 31. Jänner 1991 (Nr. 429/J) habe ich ausführlich meine Auffassung, wonach das ASVG im Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip mit keinerlei Verfassungswidrigkeiten behaftet ist, begründet. Dem ist nichts weiter hinzuzufügen.

Zu Frage 3:

Ja; auch die Sozialversicherungsgesetze werden bekanntlich im Bundesgesetzblatt kundgemacht.

Zu Frage 4:

Prof. Tomandl hat in seinen Schlußfolgerungen in der von Ihnen zitierten Publikation hervorgehoben, "daß der Gesetzgeber nicht gehalten ist, die beste, die am leichtesten verständliche oder die mit dem geringsten Aufwand zugängliche Form der Gesetzgebung zu verwirklichen. Was von ihm aber verlangt werden kann, ist das erkennbare Bemühen, den Normunterworfenen Text und Inhalt seiner Normen nahezubringen."

Dieses sein Bemühen hat der Gesetzgeber u.a. auch durch den an mein Ressort sowie den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger gerichteten Auftrag, eine Dokumentation des österreichischen Sozialversicherungsrechtes aufzubauen und zu führen, unter Beweis gestellt.

- 3 -

Im übrigen verweise ich auch hier auf meine diesbezüglichen Ausführungen in Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr.429/J.

Zu Frage 5:

Nein. Die in Rede stehende Rechtsdokumentation soll eine Publikationsform von Gesetzesbestimmungen außerhalb der Kundmachung im Bundesgesetzblatt bleiben.

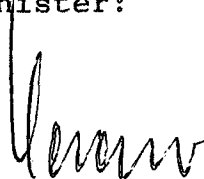
Zu Frage 6:

Nein, da die gegenwärtige Vorgangsweise den Legistischen Richtlinien 1990 (siehe Erläuterungen zu Punkt 75) entspricht und im übrigen auf eine diesbezügliche Anregung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zurückgeht.

Zu Frage 7:

Allein vor dem Hintergrund der rechtssetzungstechnischen Forderungen nach Rechtssicherheit und Rechtsklarheit stehe ich diesen Vorschlägen durchaus positiv gegenüber.

Der Bundesminister:



BEILAGE

Nr. 3545 U

1992 -10- 07

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Haupt, Dolinschek
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend ASVG-Novellen

In der Anfragebeantwortung 403/AB (zu 429/J) hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales eine Wiederverlautbarung des ASVG wegen Undurchführbarkeit abgelehnt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist mittlerweile nun doch - offenbar aufgrund der legislatischen Richtlinien 1990 - dazu übergegangen, die Übergangsbestimmungen in den Gesetzestext selbst aufzunehmen, aber dies erfolgt bedauerlicherweise in einem gesonderten Paragraphen am Ende des ASVG und nicht bei der betroffenen Bestimmung. Weiterhin scheint man aber nicht gewillt, den bisher über Jahrzehnte entstandenen und für die Normunterworfenen aus den Bundesgesetzblättern (diese allein zählen) nicht in einer das Rechtsstaatsprinzip erfüllenden Weise zugänglichen Gesamttext des ASVG samt allen Übergangsbestimmungen zusammenzufassen.

Anlässlich der - hoffentlich demnächst - bevorstehenden grundlegenden Pensionsreform stellt sich nunmehr aktuell die Frage, ob diese Gelegenheit vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales genutzt werden wird, zumindest in diesem Teilbereich des ASVG einen neuen Gesamttext zu präsentieren, der eine neue Ausgangsbasis für alle Pensionen darstellt und die bisher angesammelten unzähligen Übergangsbestimmungen endgültig beseitigt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

Anfrage:

1. Werden Sie die Entwürfe zur Pensionsreform dafür nutzen, in diesem Teilbereich der Sozialversicherungsgesetzgebung einen neuen Gesetzestext zu präsentieren, der alle alten Bestimmungen inklusive der zahllosen Übergangsbestimmungen ablöst?
2. Wenn nein, wie gedenken Sie dann - zumal eine Wiederverlautbarung aufgrund des in diesem Rechtsbereich bestehenden legislatischen Chaos nicht möglich zu sein scheint - dem normunterworfenen Staatsbürger einen nach dem Rechtsstaatsprinzip ausreichend leicht zugänglichen und verständlichen Gesetzestext zu bieten?

3. Ist Ihnen bewußt, daß Prof. Tomandl in seinem in der Anfrage 429/J zitierten Artikel gerade klargestellt hat, daß für die Einhaltung des Rechtsstaatsprinzips nur die Bundesgesetzblätter als einzige in der Verfassung vorgesehene Verlautbarungsform für Bundesgesetze zählen, nicht aber (selbst von Ministerien herausgegebene) letztlich ja unverbindliche Textausgaben oder private Publikationen?
4. Können Sie in Anbetracht dieser von der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs gedeckten Meinung Prof. Tomandls Ihre Theorie aufrechterhalten, die SOZDOK-Rechtsdokumentation könnte der Verfassungswidrigkeit des ASVG abhelfen?
5. Werden Sie - wenn Sie tatsächlich diese Meinung weiterhin vertreten sollten - die Aufnahme der SOZDOK als zulässige Veröffentlichungsform für Bundesgesetze in das Bundes-Verfassungsgesetz einleiten? Wenn nein, warum nicht?
6. Wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales dazu übergehen, die Übergangsbestimmungen jeweils an die betroffene Regelung anzuschließen und sie nicht gesammelt am Ende des ASVG anzusiedeln? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wann?
7. Welche Ansicht vertreten Sie bezüglich der übrigen von Prof. Tomandl in seinem Artikel "Einige Vorschläge zur Verbesserung der Legistik auf dem Gebiete der Sozialversicherung" (ZAS 1985, 3) präsentierten Vorschläge?

Wien, den 7. Oktober 1992